

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 77 (1922)

Artikel: Vinzenz Rüttimann, ein Luzerner Staatsmann (1769-1844). Teil 1

Autor: Dommann, Hans

Kapitel: III: Schultheiss des Kantons Luzern während der Mediation : 1803 bis 1814

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Abschnitt.

Schultheiß des Kantons Luzern während der Mediation.

1803 bis 1814.

Politische Neugestaltungen; oppositionelle Stellung Rüttimanns bis 1808.

Das Diktat des „Mediators der schweizerischen Eidgenossenschaft“ schuf aus dem zu scharf zentralisierten helvetischen Einheitsstaat wieder einen 19örtigen Staatenbund gleichberechtigter und souveräner Kantone, als deren gemeinsames oberstes Organ die alte Tagsatzung wieder auflebte. — Die Luzerner Verfassung war eine der Städteverfassungen, die manches Frühere wieder auffrischte. Die gesetzgebende Gewalt bildete der Große Rat. Die Amts dauer seiner Mitglieder war lebenslänglich; doch diente das sog. Grabeau als gelegentliches Ventil des Volksunwillens und der Partei-Intrigen. Oberstes Verwaltungsorgan war der Kleine Rat mit 15 vom Großen Rat auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Dieser Kl. Rat besaß die Initiative für die Gesetzgebung, vollzog die Gesetze, leitete die Staatsverwaltung usw. Er war dem Gr. Rate in allen Verwaltungszweigen verantwortlich. Die Rechtspflege des Kantons besorgte das Appellationsgericht. Zwei Schultheißen vom Gr. aus dem Kl. Rate gewählt, präsidierten abwechselnd als Amts- oder Altschultheiß die beiden Räte. Der Altschultheiß war in unglücklicher Vermischung der vollziehenden und richterlichen Gewalt Präsident des Appellationsgerichts.

Obschon die Einheitsfreunde jetzt die Existenz jeder öffentlichen Meinung bestritten, regte sich diese nun doch wieder, aufgerüttelt durch die Herbstereignisse und die

Aussicht auf einen angenehmern öffentlichen Zustand, nicht zuletzt aber durch die lebhafte Agitation der föderalistischen Führer, besonders auf dem Lande.¹²²⁾ Es ergab sich rasch eine andere Parteigruppierung. Im Vordergrunde stand der Interessengegensatz zwischen Stadt und Land. Freunde und Feinde der Einheitsrepublik fanden und trennten sich in diesen beiden Lagern. Das Los entschied im Gr. Rate zugunsten der Föderalisten und unter diesen wieder zugunsten der Landvertreter.¹²³⁾ Die lebhaft umstrittenen Wahlen in den Kl. Rat gaben den Föderalisten unbedingt den Sieg, indem von den 15 Kleinräten zwölf zu ihnen gehörten. Für die Unitarier war also nichts mehr zu machen. Darum stellten sich Krauer und Kilchmann, zwei ehemalige „Patrioten“, nun unbedingt auf die Seite der Landpartei, während Rüttimann schwankte und zu vermitteln suchte. Das brachte ihn gleich anfangs in eine nach beiden Seiten ungünstige Lage. Er wurde zwar mit überwiegendem Mehr in den Kl. Rat gesetzt, scheint aber mit der Annahme gezögert zu haben.¹²⁴⁾ Während anfangs neben dem aristokratischen Föderalisten

¹²²⁾ Meyer an Usteri, 7. April: In der Masse herrsche kein Parteigeist, doch lasse sich alles „durch Betörungen, Einlispelungen und Zudringlichkeit“ erreichen. „Hingegen aber herrscht ein ausgezeichneter Kastengeist, der die Landleute für sich und die Städte ebenso einseitig beseelt... Die Sache wird wieder leicht, wenn man weiss, daß die Leute zu dumm sind, um sich richtige Fragen zu stellen, und daß der Abstimmungsgrund nur darin bestand, ob der zu Wählende ein guter Katholik sei oder nicht... Gennhard durchrann[te] unser ganzes Land und predigte in allen Wirtshäusern gegen Ustury, Rüttimann, Kuhn, Koch, Renggern und mich...“ (17. April.)

¹²³⁾ Davon waren nach einer Zusammenstellung Kellers: 13 Mitglieder des föderalistischen Zentralausschusses, 11 von ihr angestellte Beamte, 6 Anhänger, 9 ehemalige Ratsherren, nur 15 Stadtbürger. — An Usteri, 10. April. — Rüttimann wurde in den Bezirken Pfaffnau, Hochdorf und Hitzkirch als Grossratskandidat aufgestellt. „Republikaner“ 1803, Nr. 151.

¹²⁴⁾ Meyer an Usteri, 17. April: „Es ist wahrscheinlich, daß auch Rüttimann ausschlagen wird. Er wurde als 6. gewählt („Republikaner“ 1803, Nr. 151) mit 46 von 53 Stimmen. Gr. R. P. 1803, 15. April.

Krus der Landföderalist Genhart für das Schult-heißenamt genannt wurde, lenkte eine vorsichtige Parteipolitik die Wahl doch schließlich auf Rüttimann. Man lähmte damit die gefürchtete Opposition, indem man ihren hervorragendsten und erfahrensten Vertreter in die Regierung zog. „Von Rüttimanns gemäßigtten Gesinnungen und seinem bisherigen Benehmen erwarten sie eher Unterstützung als Widerstand, und falls die Sachen doch nicht gehen, so haben sie jemanden, dem die Schuld wird beigegeben werden“, erkannte der abseits stehende Meyer.¹²⁵⁾ Ein anderer Helvetiker, Xaver Keller, meint: „Rüttimann wurde gewählt, um nicht allzusehr die öffentliche Meinung und den Mediateur vor den Kopf zu stoßen.“¹²⁶⁾ Sicher bewog zur Wahl auch — trotz der Abneigung gegen das Mitglied der bekämpften letzten helvetischen Regierung — der Rest der Popularität Rüttimanns aus der Zeit seiner Statthaltertätigkeit, sein konziliantes Wesen, wie seine staatsmännische Erfahrung aus stürmischer Zeit. — So stellte denn die neue Regierung eine bäuerliche Demokratie dar, welche konservative Landleute, gemäßigte Patrizier, helvetische „Patrioten“ und „Republikaner“ vereinigte. Mit diesem ländlich-demokratischen Grundzug in der Luzerner Regierung wurde auf eidgenössischem Boden eine Sonderstellung dieses Kantons geschaffen, deren Auswirkungen später auch Rüttimann fühlen mußte. Zunächst zeigte das neue Regiment ein Schwanken zwischen konservativen und liberalen Tendenzen.

An die erste Tagsatzung in Freiburg wurde Rüttimann nicht gewählt. Meyer glaubte, man habe ihn nicht mit dem gewesenen helvetischen Landammann Reding zusammenführen wollen.¹²⁷⁾ Der eigentliche Grund

¹²⁵⁾ An Usteri, 21. April. — „Ich wünsche... für seinen guten Namen, daß er in dieser sauberen Gesellschaft weniger Nachteil erleite, als er in der von Dolder erlitt....“

¹²⁶⁾ an Usteri, 10. April 1803.

¹²⁷⁾ Meyer an Usteri, 7. Juli 1803. Karl Pfyffer wurde mit 31 Stimmen Rüttimann mit 25 Stimmen im 2. Wahlgang vorgezogen.

war aber wohl der: die herrschende Partei wollte ihn nicht zu einflußreich werden lassen und sein Zusammenarbeiten mit den Zentralisten verhindern. Jedenfalls fühlte sich Rüttimann über die Zurücksetzung gekränkt. Meyer drückt das drastisch aus: „Rüttimann gehen erst jetzt die Augen auf; aber sie gehen ihm auch über, ohne daß das helfen wird. Die Herren stehen auf dem Punkt des non erubescere, und so wird es immer noch ärger gehen...“ Noch jetzt schien Rüttimann dem scharf beobachtenden Schwager „im immerwährenden Kampf mit seinen eigenen Gesinnungen und Meinungen zu stehen. Seitdem er sich vorgenommen hat, selbständig zu handeln, handelt er sehr wenig und ist zum Spiele anderer geworden.“¹²⁸⁾

Schon bei der Beratung der organischen Gesetze entstand ein Streit zwischen den Parteien und mit Landammann d'Affry. Es handelte sich vorerst um das Vorschlagsrecht des Volkes für die Amtsgerichte, das von einer kleinen Mehrheit beschlossen worden war. Amtsschultheiß Krus und die hinter ihm stehende Minorität gelangten an den Landammann, der dem Minoritätsstandpunkt Recht gab. Die Mehrheit beharrte auf ihrem behaupteten Recht, um eine zu große Macht des Kl. Rates und die Familienherrschaft zu verhüten; sie mußte sich aber schließlich der außerordentlichen Vollmacht d'Affry's fügen. Rüttimann war bei dieser Angelegenheit auf der Seite der Mehrheit gestanden und hatte anstelle des opponierenden Krus das Mehrheitsschreiben an den Landammann unterschrieben. — Lebhafte Meinungsdifferenzen verursachte auch die Frage, ob eine oder zwei Kriminalinstanzen geschaffen werden sollen. Rüttimann erklärte sich mit einer starken Minderheit zu Protokoll für zwei Instanzen und befürwortete vergebens ein besonderes Gericht für Staatsverbrechen.¹²⁹⁾ Diese Debatten und Abstimmungen zeigten, daß sich die beiden Parteien im Gr. Rate noch nahezu die Wage hielten.

¹²⁸⁾ Meyer an Usteri, 22. August.

¹²⁹⁾ Gr. R. P. 1803, 13. und 17. Juni.

Eines der ersten und wohltätigsten Gesetze betraf den Loskauf der Zehnten. Die dadurch betroffenen geistlichen Korporationen und der Nuntius erhoben allerdings dagegen Einspruch. Auch die Stadtbehörden wollten sich dagegen erklären, weil sie das eben gesonderte Gemeindegut benachteiligt glaubten. Die Bürgergemeinde stimmte ihnen — auf besonderes Zureden Rüttimanns, Kellers und Meyers — nicht zu und nahm das Gesetz an.¹³⁰⁾ Neben manch anderm Guten schuf die neue Gesetzgebung aber auch weniger Zweckmäßiges, sogar direkt Lächerliches. Weit herum erregte das 1803 erlassene Sittengebot Aufsehen. Seine überall verspottete Pedanterie mißfiel auch der Mäßigung und dem staatsmännischen Scharfblick Rüttimanns. Er hielt sich bei der Beratung im Hintergrund. Als er aber sah, daß sich die Regierung damit überall mißkreditiere, beantragte er in der Januarsession 1804 die Wiedererwägung. Diesem Begehrn wagte niemand zu widersprechen, und in der Folge wurde dann das berüchtigte Gesetz stark modifiziert.

Mit dem Jahreswechsel wurde Rüttimann zum Amtschultheißen für das Jahr 1804 ernannt; er hatte damit bestimmte Aussicht auf das hohe Amt des schweizerischen Landammanns im Jahre 1808. Der innere Unfriede in der Regierung machte diese Stellung nicht angenehm. Es fehlten loyale, geistig hochstehende Männer. Da waren Leute tonangebend, wie der fleißige, aber undiplomatische und persönlich gehässige Genhart und der unbedeutende Polizeipräsident Schilliger. Die Aristokraten gingen ihren eigenen Weg. Sie glaubten jetzt schon einen Staatsstreich inszenieren zu können.¹³¹⁾ Rüttimann konnte sich nach den Erlebnissen der Revolutionsjahre nicht zu dieser ihm gesellschaftlich nahestehenden Partei stellen. Am meisten hielt er zur Stadtbürgerschaft, die auch mit dem neuen Zustand unzufrieden war. Diese gründete ein Korps

¹³⁰⁾ Pfyffer II 172 f.

¹³¹⁾ Meyer an Usteri, 19. Januar 1804.

von Freiwilligen, zu dessen Chef Rüttimann ernannt wurde.¹³²⁾

An Stelle des verstorbenen aristokratischen Schultheißen Krus trat im August Dr. Heinrich Krauer, der gewesene Senator und eifrige „Patriot“. Er übernahm neben dem ebenfalls vorgeschlagenen Genhart nun die führende Rolle in der Regierung und wurde der hartnäckige Gegenspieler Rüttimanns. Dieser befand sich nach einem Jahre seiner neuen Tätigkeit noch immer in der gleichen Stellung. Keller urteilt sie so: „... Auch ich wünschte, daß er mit mehr Energie zu Werk ginge. Allein seine Lage ist so fatal als sie sein kann. Zwischen zwei Parteien, die immer auf Extreme gehen, stehet er allein, kraft- und wirk[ungs]los zwischen [dr]innen. Wer müßte nicht den Mut verlieren?“¹³³⁾ — Auch während des Jahres 1805 mußte Rüttimann bis zur Wahl Krauers die Geschäfte des Amtsschultheißen führen.

Wie das Sittengesetz, so erregte auch die am 19. Februar 1806 mit dem Bischof von Konstanz, dem freigeistigen Theod. v. Dalberg, durch die Vermittlung seines Generalvikars Wessenberg abgeschlossene „U e b e r e i n - k u n f t i n g e i s t l i c h e n D i n g e n“ weitreichendes Aufsehen und hatte die bedauernswertesten Folgen für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.¹³⁴⁾ Es wurde von der Kurie niemals anerkannt und führte zu schärfsten Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Nuntius. Die damit sanktionsierten Reformen, wie auch die ganze febronianische, staatskirchliche Richtung der Wessenbergianer, die von der Regierung unterstützt wurde, machten einen großen Teil des Volkes mißtrauisch und entfesselten neben den politischen noch gehässige kirchliche Kämpfe, unter denen indirekt auch wieder das Staatswohl litt. — Rütti-

¹³²⁾ Meyer an Usteri, 10. Mai.

¹³³⁾ Keller an Usteri, 1. Juni 1805 C. B. Z. V 494/86.

¹³⁴⁾ Siehe darüber die ausführliche Darstellung in meiner Dissertation: „Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit“ in der „Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte“ 1922, Heft 1.

mann half in der Großratskommission die Ratifikation des Konkordates begutachten und machte sich so mitschuldig, wenn er auch das rücksichtslose Vorgehen verurteilte und später für die Modifikation des Konkordates eintrat.¹³⁵⁾ Als Krauer in einer Großratsrede den Nuntius heftig angriff, forderte Rüttimann im Kl. Rate, daß die Rede desavouiert werde, konnte mit seinem Antrag aber nicht durchdringen.¹³⁶⁾ Die spottenden Artikel gegen das Vorgehen der Luzerner Regierung, die Usteri schrieb, stimmten mit Rüttimanns Urteil über seine starrköpfigen Kollegen überein und waren von ihm durch die Briefe seiner Frau an Usteri indirekt inspiriert.¹³⁷⁾ Als der Papst das Vorgehen der Regierung in der Konkordatsangelegenheit und bei der eigenmächtigen Aufhebung der Klöster Rathausen und Werthenstein ausdrücklich verurteilte, und als im Konflikt Krauers mit dem Nuntius sogar der französische Gesandte intervenierte, hatte Rüttimann allen Grund, so zu urteilen und zur Mäßigung zu mahnen. Doch man hörte nicht auf ihn.¹³⁸⁾

Endlich im Juni 1807 begann der bisher zur Seite gedrückte künftige Landammann hervorzutreten. Das nächstjährige eidgenössische Amt verlangte unbedingt, daß Rüttimann selbst den Verlauf und die Stimmungen der Tagsatzung, wie die schwelbenden eidgenössischen Fragen kennen lerne. Darum wurde er am 14. April als Gesandter an die Tagsatzung in Zürich mit allerdings nur 35 Stimmen gewählt.¹³⁹⁾ Die gleichen Geschäfte, welche

¹³⁵⁾ Gr. R. P. 1806, 10. und 14. April.

¹³⁶⁾ Meyer an Usteri, 11. Nov. 1806 „... Man sieht vor, daß dieses Kriegsmanifest den Herren eine große Demütigung und vielleicht gar eine Halsbrechung zuziehen könnte...“

¹³⁷⁾ Frau Rüttimann an Usteri, 16. Aug. 1806: „R... loue beaucoup la modération avec laquelle vous avés (!) traité l'affaire...“

¹³⁸⁾ Pfyffer II 186 ff.

¹³⁹⁾ Gr. R. P. 1807, 14. April. Er präsidierte auch ususgemäß die Instruktionskommission. Instruktion vom 23. April. St. A. L., Fach I, Fasc. 19. Tagsatzung 1807. Mündl. Bericht Rüttimanns. Gr. R. P. 12. Oktober.

die Tagsatzung behandelte, hatte Rüttimann im folgenden Jahre als Landammann weiterzuführen. Neben den Tagsatzungsgeschäften, die er mit seinem Mitgesandten Genhart teilte, fand Rüttimann noch reichlich Gelegenheit zu gesellschaftlichem Genuß. Er suchte namentlich das Zutrauen des Landammanns Reinhard zu gewinnen, der aber dem früheren „Republikaner“ nicht so rasch entgegenkam und sich ihm nie völlig aufschloß. Auch mit den anderen führenden Zürcher Staatsmännern, den Wyß, Escher, Usteri und Füßli, erneuerte er frühere Beziehungen. Nach seiner Rückkehr klagte er Usteri, daß in Luzern eine düstere Ruhe herrsche, daß es hier nur einige hübsche Frauen gebe, in Zürich aber schöne und wahrhaft liebenswürdige. Ueber seinen Mitgesandten, den weniger gewandten Genhart, goß er seinen leichten Spott aus.¹⁴⁰⁾ Der mächtige Finanzhüter rächte sich aber, als die Entschädigung für Rüttimanns eidgenössische Amtsführung festzustellen war.

Zum berechtigten Stolz auf die nahe höchste Staatswürde kam aber schon jetzt manche Sorge und Unannehmlichkeit. Um den Vorort und die Eidgenossenschaft auch äußerlich würdig repräsentieren zu können, nahm Rüttimann unter lebhafter Mitarbeit seiner Frau starke bauliche Veränderungen an und in seinem Hause am Mühlenplatze vor. Für die bedeutenden Kosten hoffte er vom Staate entsprechend entschädigt zu werden. Aber seine Kollegen, namentlich Genhart, bewilligten nur 2500 Fr. an die Baukosten, die 8000 Fr. betrugen. Für das Landammannamt wurden ihm neben der ordentlichen Amtsschultheißenbesoldung von 1800 Fr. nur 8000 Fr. zugesprochen, während andere Kantone dafür bis 12,000 Fr. aussetzten. Gen-

¹⁴⁰⁾ Rüttimann an Usteri, 12. August 1807, C. B. Z. V 471. Der Amtsschultheiß Krauer empfing Rüttimann nicht freundlich bei der Rückkehr: „Tout me prouve que mon cher collègue a trouvé que je n'étais pas digne à être mis à sa place . . . Ma patience est à bout . . .“

hart wollte ihm auch den Vorrat an Branntwein zur Verfügung stellen, um seinem Mitbürger ein „Opfer“ zu bringen. Mit diesen Gehalten ließ sich kein großes Haus machen, und Rüttimann mußte als Landammann eine bedeutende Summe aus der eigenen Tasche zulegen.¹⁴¹⁾

¹⁴¹⁾ Kl. R. P. 30. September 1807. — Die übrigen Teile dieser Biographie werden im nächsten Band des „Geschichtsfreundes“ und in der „Zeitschrift f. Schweizer Geschichte“ 1923 erscheinen.

